



Bundesamt
für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, - Dienstsitz Bonn -
PF 30 02 52, 53182 Bonn

Per E-Mail an FPF Bezügezahlung

Behörden und Einrichtungen, für die das
Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
- Kompetenzzentrum -
als lohnsteuerlicher Arbeitgeber fungiert

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn

BEARBEITET VON

Referat K 2

TEL +49 (0)228 997030- (er 997030-0)

FAX +49 (0)228 997030-9818

E-MAIL ivc3@bmf.bund.de

INTERNET www.badv.bund.de

www.dz-portal.de

DATUM 11. September 2014

nachrichtlich:

Bundesministerium der Finanzen
- Referat IV C 3 -

IVC3@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
- Referat Z B 4 a -

ZB4a@bmf.bund.de

BETREFF **Einführung eines neuen elektronischen Bescheinigungsverfahrens nach § 10 Absatz 4b
Einkommensteuergesetz (EStG)**

BEZUG ---

ANLAGEN 1

GZ **K 2.9 – O 1959 - 13/14** (bei Antwort bitte angeben)

Bezug nehmend auf das als Anlage beigefügte Dokument (BMF vom 30. Juli 2014 - IV C 3 - S 2221/13/10007 :001 -) teile ich mit, dass die Behörden und Einrichtungen, für die das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Kompetenzzentrum - (BADV) als lohnsteuerlicher Arbeitgeber fungiert, davon grundsätzlich nicht betroffen sind. Dies gilt aber nur dann, sofern steuerfreie Zuschüsse, insbesondere zu

- Beiträgen zur Alterssicherung und

Hauptsitz:
Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
Hausanschrift Postanschrift
DGZ-Ring 12 11055 Berlin
13086 Berlin

Tel.: +49 (0)30 187030-0
Fax: +49 (0)30 187030-1140

- Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (einschl. Erstattungen nach § 9 MuSchEltZV)

ausschließlich über das Bezügezahlungsverfahren KIDICAP (zukünftig PVS-PY) gezahlt werden.

Die Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG besteht nach § 24 Satz 2 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) nicht, wenn die übermittelnde Stelle (BADV) der Finanzverwaltung die entsprechenden Zahlungen auf Grund anderer Vorschriften elektronisch mitzuteilen hat. Dies ist durch die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG bereits der Fall.

Sollten allerdings darüber hinaus derartige steuerfreie Zuschüsse nicht über das jeweilige Bezügezahlungsverfahren geleistet werden, wäre ich dankbar, wenn Sie die entsprechenden Angaben - wie erbeten - unmittelbar dem Referat IV C 3 im Bundesministerium der Finanzen übermitteln würden. Außerdem bitte ich dann im Hinblick auf die BADV-Funktion als lohnsteuerlicher Arbeitgeber um die Zuleitung einer Stellungnahme, wieso in diesem Fall eine Zahlung außerhalb des jeweiligen Bezügezahlungsverfahrens erfolgt.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.